

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 2 7 / 2 0 2 1 / B V

Datum:
11.10.2021

Federführung:
Dezernat III, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat VI, Kämmerereiamt

Betreff:

Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 16. Dezember 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	17.11.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	09.12.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation (Anlage 01 Berechnung und Anlage 02 Erläuterungen) sowie den zugrundeliegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanungen wird zugestimmt.

2. Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:

a. Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 für zwei Jahre festgelegt.

b. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz von 1,5 % verwendet (langjähriges Mittel).

c. Die Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen werden gemäß der in Anlage 03 dargestellten Weise eingesetzt.

d. Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die betriebswirtschaftlichen Gebühren so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass das Verhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 29 % zu 71 % beträgt und dass je nach der Größe des Restabfallbehälters die Jahres- und Leistungsgebühr linear gestaffelt sind.

3. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 04 beigefügte „23. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">Prognostizierte gebührenfähige Gesamtkosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 circa	36,6 Millionen € (je Jahr 18,3 Millionen €)
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 circa	36,6 Millionen € (je Jahr 18,3 Millionen €)
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">keine	
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Abfallgebührenkalkulation endet zum 31.12.2021, dies und eine Kostenerhöhung erfordert eine Neukalkulation der Abfallgebühren. Kostenoptimierungsmöglichkeiten wurden eingehend geprüft, um nicht zu starke Kostenerhöhungen zu verursachen. Der neue Gebührenbemessungszeitraum wird für zwei Jahre vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 festgelegt. Kostenoptimierungsmöglichkeiten wurden eingehend geprüft, um nicht zu starke Kostenerhöhungen zu verursachen.

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 17.11.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 17.11.2021

7 **Änderung der Abfallgebührensatzung** Beschlussvorlage 0327/2021/BV

Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain eröffnet den Tagesordnungspunkt zu dem nachfolgenden **Änderungsantrag** der **Bunten Linken** (Anlage 06 zur Drucksache 0327/2021/BV) vorliegt:

In der Beschlussvorlage wird der letzte Satz unter 2 d wie folgt geändert:

Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass die Kosten vollständig über die Leistungsgebühr Restmüll erhoben werden. Diese Gebühr wird linear gestaffelt.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz begründet im Anschluss seinen Antrag, dass mit dieser Änderung die Gebühren so gelenkt werden sollen, dass die Kosten vollständig über die Leistungsgebühr Restmüll erhoben werden könnten. Er weist auf das damit verbundene Ziel hin, dass die Wirksamkeit einer Gebühr, welche am teuersten sei, auch am wenigsten genutzt würde.

Bei der anschließenden Diskussion melden sich zu Wort:

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Leuzinger, Stadtrat Bartesch, Stadtrat Wetzel

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz betont, dass in den zwei vorbereitenden Gesprächen des Amtes für Abfallwirtschaft mit den Stadträten von Seiten des Amtes für Abfallwirtschaft angeboten wurde, dass vier verschiedene Gebührenvarianten durchgerechnet würden und er beanstandet, dass in dieser Vorlage diese Varianten keine Berücksichtigung gefunden hätten. Er fragt nach, wann diese Berechnungen der verschiedenen Varianten vorliegen würden.

Frau Hafner von der Abfallwirtschaft Heidelberg erläutert, dass es im Gespräch im Juli um den jetzigen „Doppelgebührenhaushalt“ (Gebührenbemessungszeitraum vom 01.01.2022 - 31.12.2023) gegangen wäre und beim letzten Treffen im November ging es um den nächsten „Doppelgebührenhaushalt“ (2024/2025). Erst für den nächsten Zeitraum sagt Frau Hafner Modellrechnungen zu, sie betont aber, dass diese Berechnungen eine zusätzliche Arbeitsbelastung von 50 - 70 Prozent für Ihre Mitarbeiter bedeuten würden. Es sei aber ganz klar bei den Gesprächen vereinbart worden, dass es in dieser Beschlussvorlage um den jetzigen Gebührenbemessungszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 gehen würde, und es wurde bei diesen Gesprächen auch deutlich gemacht, dass eine Umsetzung erst im nächsten Gebührenbemessungszeitraum möglich sei, weil dafür auch eine Änderung des EDV-Systems notwendig sei.

Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain betont, dass man sich bei diesen Treffen einig war, dass das jetzige Gebührensystem mit seinen mäßigen Gebührenerhöhungen von drei bis fünf Prozent für den Gebührenbemessungszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 beibehalten werden sollte, und dass dies die Grundlage der vorliegenden Beschlussvorlage sei. Für eine grundsätzliche Neustrukturierung der Abfallgebührensatzung, welches eine sehr komplexe Aufgabe sei, wäre ein längerer Vorlauf nötig bezüglich der EDV-Struktur und ein Abstimmungsprozess, und mit diesem Prozess werde gerade begonnen.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz führt nochmals aus, dass sein Antrag darauf ziele, alle Kosten auf die Leistungsgebühr zu verlagern und begründet nochmals seinen Antrag damit, dass die Wirksamkeit einer Gebühr, welche am teuersten sei, auch am wenigsten genutzt würde. Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umsetzung zum 31.12. 2021 technisch nicht machbar wäre, vielmehr müsste dies für einen späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Stadtrat Leuzinger stellt folgenden ersten Änderungsantrag :

Die vorliegende Abfallgebührensatzung gilt nur für 2022. Für den Doppelhaushalt 2023/2024 wird eine komplette Neustrukturierung der Abfallgebührensatzung vorgenommen. Im Jahr 2022 wird keine Erhöhung der Jahresgebühr sondern nur eine Erhöhung der Leistungsgebühr vorgenommen.

Frau Hafner betont, dass das Amt für Abfallwirtschaft personell nicht gleichzeitig den Doppik-Haushalt 2023/2024 und den Gebührenhaushalt bearbeiten könne. Sie macht geltend, dass von der Erarbeitung der neuen Gebührenstruktur bis zur EDV-Umsetzung mindestens ein Jahr erforderlich wäre.

Daraufhin zieht Stadtrat Leuzinger seinen ersten Antrag zurück und stellt einen zweiten Änderungsantrag :

Es erfolgt keine Erhöhung der Jahresgebühr sondern nur eine Erhöhung der Leistungsgebühr für das Jahr 2022.

Stadtrat Bartesch führt aus, dass die in der Beschlussvorlage dargelegten Gebührenerhöhungen auch aufgrund der städtischen Klimaschutzstrategie erfolgen würden, und dass diese Klimaschutzstrategie die Bürger auch in Bereichen Geld kosten würde, wo der Bürger es eigentlich nicht erwartet.

Stadtrat Wetzels betont, dass er dem zweiten Antrag von Herrn Stadtrat Leuzinger nicht zustimmen werde, weil er aufgrund der stattgefundenen Gespräche großes Vertrauen in die Arbeit des Amtes für Abfallwirtschaft und deren Vorbereitungen inklusive Berechnungsmodelle bezüglich des zukünftigen Gebührensystems habe.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz nimmt seinen Änderungsantrag zurück.

Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain lässt danach über den zweiten Änderungsantrag von Stadtrat Leuzinger abstimmen:

Es erfolgt keine Erhöhung der Jahresgebühr, sondern nur eine Erhöhung der Leistungsgebühr für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 03:10:02

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:

1. *Der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation (Anlage 01 Berechnung und Anlage 02 Erläuterungen) sowie den zugrundeliegenden Mengen-, Kosten und Erlösplanungen wird zugestimmt.*
2. *Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt: Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. *Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 für zwei Jahre festgelegt.*
 - b. *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz von 1,5 % verwendet (langjähriges Mittel).*
 - c. *Die Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen werden gemäß der in Anlage 03 dargestellten Weise eingesetzt.*
 - d. *Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die betriebswirtschaftlichen Gebühren so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass das Verhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 29 % zu 71 % beträgt und dass je nach der Größe des Restabfallbehälters die Jahres- und Leistungsgebühr linear gestaffelt sind.*
3. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 04 beigefügte „23. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung“.*

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain
Bürgermeister

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Ja 13 Nein 02 Enthaltung 00

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2021

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung¹

Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021

34 **Änderung der Abfallgebührensatzung** Beschlussvorlage 0327/2021/BV

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz bringt einen **Antrag** der Bunten Linken ein (Anlage 06 zur Drucksache 0327/2021/BV).

In der Beschlussvorlage wird der letzte Satz unter 2 d wie folgt geändert:

Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass die Kosten vollständig über die Leistungsgebühr Restmüll erhoben werden. Diese Gebühr wird linear gestaffelt.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz begründet im Anschluss seinen Antrag, dass mit dieser Änderung die Gebühren so gelenkt werden sollen, dass die Kosten vollständig über die Leistungsgebühr Restmüll erhoben werden könnten.

Stadtrat Leuzinger bringt ebenfalls einen **Antrag** Der PARTEI ein.

Es erfolgt keine Erhöhung der Jahresgebühr sondern nur eine Erhöhung der Leistungsgebühr für das Jahr 2022.

Der Antrag solle dazu beitragen, dass die ohnehin schon sehr hohe Jahresgebühr nicht noch steige und dafür eine Lenkungswirkung zur Müllvermeidung entstehe, wenn die Leistungsgebühr erhöht werde.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner stellt nacheinander die beiden Anträge sowie die Beschlussempfehlung der Verwaltung zur Abstimmung:

Antrag Bunte Linke

In der Beschlussvorlage wird der letzte Satz unter 2 d wie folgt geändert:

Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass die Kosten vollständig über die Leistungsgebühr Restmüll erhoben werden. Diese Gebühr wird linear gestaffelt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Antrag Die PARTEI

Es erfolgt keine Erhöhung der Jahresgebühr sondern nur eine Erhöhung der Leistungsgebühr für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Daraus ergibt sich folgender **Beschluss des Gemeinderates**:

1. Der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation (Anlage 01 Berechnung und Anlage 02 Erläuterungen) sowie den zugrundeliegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanungen wird zugestimmt.

2. Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:

a. Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 für zwei Jahre festgelegt.

b. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz von 1,5 % verwendet (langjähriges Mittel).

c. Die Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen werden gemäß der in Anlage 03 dargestellten Weise eingesetzt.

d. Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die betriebswirtschaftlichen Gebühren so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass das Verhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 29 % zu 71 % beträgt und dass je nach der Größe des Restabfallbehälters die Jahres- und Leistungsgebühr linear gestaffelt sind.

3. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 04 beigefügte „23. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung“.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: beschlossen
Nein 2 Enthaltung 1

Begründung:

1. Ausgangssituation

Der Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren muss dem Gebührenbemessungszeitraum und somit dem Zeitraum entsprechen, für den die Gebühr gelten soll. Zuletzt wurde für die Jahre 2021 und 2022 (Gemeinderatsbeschluss Drucksache 0340/2019/BV) eine Kalkulation erstellt und eine Gebührenanpassung vorgenommen.

Die vorliegende Kalkulation umfasst den Gebührenbemessungszeitraum (Prognosezeitraum) 01.01.2022 bis 31.12.2023.

Die Kalkulation für 2022 und 2023 zeigt, dass eine Gebührenerhöhung aufgrund steigender Kosten (Umsetzung der städtischen Klimaschutzstrategie, die tariflichen Steigerungen der Personalkosten, steigende Preise für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen sowie Unterhaltungskosten für das unbewegliche Vermögen) erforderlich ist. Um jedoch eine zu starke Gebührenerhöhung zu vermeiden, wurden Kostenoptimierungsmöglichkeiten eingehend geprüft und umgesetzt. Dies wurde bereits auch in einem Austausch mit den Fraktionen am 28.07.2021 erörtert.

Eine Gebührenerhöhung ist dennoch im geringen Umfang notwendig. Die Verwaltung schlägt vor, für den Zeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2023, die Gebührensätze gemäß Anlage 04 anzupassen. Dies entspricht jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von circa 753 Tausend Euro und somit einer Erhöhung um durchschnittlich 4,18% über alle Gebührensätze hinweg. Die Erhöhung für die Jahresgebühr beträgt circa 3% und für die Leistungsgebühr bei Restmüll 5%.

Die durchschnittlichen Abfallgebühren für einen Vier-Personen-Haushalt (60-Liter-Restmüllbehälter mit 4 Leerungen oder mit 8 Leerungen) werden auf 114,60 bis 127,20 Euro pro Jahr angepasst. Für die Biomülltonne sowie für die Papiertonne (14-täglich) wird auch weiterhin in Heidelberg keine separate Gebühr erhoben.

Heidelberg liegt damit immer noch unter dem landesweiten Durchschnitt in Höhe von 171,64 Euro im Jahr 2020 und weiterhin im Zielbereich des Umweltministeriums.

2. Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation dient dem Nachweis, dass der Kostendeckungsgrundsatz des § 14 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz eingehalten wird. Der Aufbau der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde gegenüber der letzten Kalkulation für das Jahr 2020 und 2021 nicht geändert.

Die Jahresgebühr umfasst alle abfallwirtschaftlichen Leistungen, für die keine gesonderte Gebühr erhoben wird (unter anderem Sammlung von Bioabfälle, Papierabfälle, Sperrmüll, Schadstoffe, 5 Recyclinghöfe).

3. Ermessensentscheidungen

Die ordnungsgemäße Gebührenkalkulation eröffnet dem Gemeinderat als satzungsgebendem Organ die Möglichkeit, eine fehlerfreie Entscheidung über die festzusetzenden Gebühren zu treffen. Der Gemeinderat kann hier sein kommunal- und gebührenrechtliches sowie abfallpolitisches Ermessen auf Basis der Kalkulation ausüben. Maßgeblich für die Bestimmung, welcher Lenkungszweck einer Gebühr zugrunde gelegt wird, ist ausschließlich die Willensbekundung des zuständigen Satzungsorgans. Die abfallwirtschaftliche Zielsetzung in Heidelberg ist es – wie bisher auch – durch abfallpolitische Lenkung eine Anreizfunktion zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu erreichen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat insbesondere folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten sowie kostenmindernde Erlöse
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (zum Beispiel Preisentwicklungen, Bemessungsgrundlagen und ähnliches)
- Höhe des Gebührensatzes inklusive Lenkungszweck der Gebühr
- Das bisherige Kostenverhältnis zwischen Jahresgebühr und Leistungsgebühr in Höhe von 29% zu 71% wird auch für 2022 und 2023 beibehalten.
- Festsetzung des Bemessungszeitraums 01.01.2022 bis 31.12.2023
- Festlegung der Abschreibungsmethode und Abschreibungssätze
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

Die Abfallgebührenkalkulation in der Anlage 01 sowie die dazugehörigen Erläuterungen in der Anlage 02 sind Bestandteil des Beschlusses.

4. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Gemäß den Bestimmungen des § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz sind Kostenüber- und -unterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die Anlage 03 zeigt die Kostenüber- und -unterdeckungen, die in der aktuellen Gebührenkalkulation ausgeglichen werden sollen.

Durch diese Einstellung der Kostenunterdeckungen aus 2019 in Höhe von 1.285.404,25 Euro in die Gebührenkalkulation 2022 und 2023 erhöhen sich die gebührenfähigen Kosten. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz.

Somit sind keine weiteren Kostenüber- und -unterdeckungen vorhanden.

5. Änderungen in der Abfallgebührensatzung

Aufgrund der Änderungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz und im Landeskreislaufwirtschaftsgesetz mussten Änderungen vorgenommen werden. Zusätzlich wurde in § 3 Absatz 3 a die zweimal wöchentliche Leerung für Behälter der Größe 120 l und 240 l aufgenommen.

6. Änderungen im Abfallgebührenverzeichnis

Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der erforderlichen Neukalkulation bei den Abfallgebühren umfassende Änderungen. Aus diesem Grund wird zur Wahrung der Übersichtlichkeit das gesamte Gebührenverzeichnis neu gefasst.

Zur besseren Lesbarkeit und Verständnis werden die Merkmale Jahresgebühr und Leistungsgebühr im Gebührenverzeichnis besser dargestellt und die Formulierungen beim Komfortservice in den Nummer 2.3, 3.1.3, 3.2.3 und 13.2.3 angepasst.

Hinzu kommen folgende neue Gebührentatbestände:

Bei Nummer 2.1 und 2.2 werden zusätzlich Gebührentatbestände für das neue Angebot der zweimal wöchentlichen Leerung bei Behältern der Größe 120 l und 240 l (siehe oben) eingefügt.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Keine Beteiligung erforderlich

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Gebühren sollen so kalkuliert werden, dass die gebührenfähigen Kosten gedeckt werden. Um diese Kosten zu decken ist eine Erhöhung der Gebühren erforderlich. Im Vollzug bedeutet dies einen ausgewogenen Haushalt

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation (Berechnung) (VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!) (Nur digital verfügbar)
02	Gebührenkalkulation (Erläuterungen) (Nur digital verfügbar)
03	Ausgleich der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen (Nur digital verfügbar)
04	23. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung inkl. Abfallgebührenverzeichnis (Nur digital verfügbar)
05	Synopse: Gebühren alt / neu (Nur digital verfügbar)
06	Sachantrag von Dr. Weiler-Lorentz vom 17.11.2021 Tischvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 17.11.2021